

KREMLIN



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der KREMLIN AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 (Kodex) im Geschäftsjahr 2011 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

Ziffer 2.3.1 des Kodex sieht vor, dass Formulare für eine Briefwahl zu veröffentlichen sind. Gemäß 2.3.3 soll die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen: Die Gesellschaft bietet neben der Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung derzeit nicht die Möglichkeit der Briefwahl an. Die Gesellschaft möchte erst die rechtliche und datentechnische Entwicklung zu einer sicheren Briefwahlteilnahme abwarten.

Der Kodex sieht in Ziff. 2.3.4. vor, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen soll: Die Aktionäre können nach der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft die Rede des Vorstandes und die HV-Berichte der Medien abrufen. Die Bereitstellung eines live-Streamings im Internet oder ähnlicher technischer Möglichkeiten zu Live-Übertragung würde Aufwand und Kostenrahmen der KREMLIN AG für die Ausrichtung einer Hauptversammlung übersteigen. Daher sieht die Gesellschaft hiervon ab.

Gem. Ziff. 4.2.1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben: Die KREMLIN AG hat einen Alleinvorstand. Dies ist für die Größe des Unternehmens angemessen.

Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 5.4.1 für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden: Die Notwendigkeit der Festlegung einer Altersgrenze für den Vorstand besteht derzeit nicht, da der amtierende Vorstand noch weit vom Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entfernt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären sorgfältig nach fachlichen Kriterien ausgesucht.

Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten: Die Gesellschaft verfügt über ein Vorstandsmitglied.

Gem. Ziff. 5.1.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden: Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2. ein Prüfungsausschuss gebildet werden: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen: Da die genannten Empfehlungen nach der Neuwahl des Aufsichtsrats, die auf der

KREMLIN



Hauptversammlung 2009 erfolgte, bekannt gemacht wurden, hat sich der Aufsichtsrat bislang noch kein abschließendes Bild davon gemacht, inwieweit dieser Empfehlung entsprochen werden soll und ggf. welche konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KREMLIN AG unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unserer Gesellschaft formuliert werden sollen. Der Aufsichtsrat prüft diese Frage weiterhin und wird ggf. entsprechende Ziele für die Besetzung festlegen. Da diese Prüfung auch zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung noch andauert, wird vorläufig eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK erklärt.

Nach Ziff. 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten: Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält keine flexible erfolgsorientierte Komponente. Die Satzung sieht eine fixe Vergütung vor, woran der Großaktionär bislang festgehalten hat.

Gem. Ziff. 6.8. sollen Veröffentlichungen auch in englischer Sprache erfolgen: Veröffentlichungen in englischer Sprache sind für das Finanzjahr 2011 aus Kostengründen sowie aus Gründen der Zusammensetzung des Aktionariats nicht erfolgt und absehbar auch nicht vorgesehen.

Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichtes unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein: Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet; Jahresabschluss sowie der Halbjahresfinanzbericht erfolgten im Finanzjahr 2011 nach nationalen Vorschriften (HGB). Hierdurch und durch die monatliche Berichterstattung an die Aktionäre über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Wertpapierbestandes ist eine umfassende Information der Aktionäre bei angemessenen Kosten sichergestellt. Der Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Abweichung ist wegen der zeitnahen und umfassenden Aktionärsinformation in der o. a. Weise aus Gründen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Gem. Ziff. 7.1.2 sollen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vor Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat erörtert werden. Der Vorstand der KREMLIN AG hält an dem bewährten Prinzip fest, den Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft kontinuierlich zu informieren und unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat eingehend zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass bietet, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den Erwartungen abweicht.

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Hamburg, im Dezember 2011

Axel Pothorn
Vorstand

Andreas Kluxen
Aufsichtsratsvorsitzender